

Langstrafenvollzug und Menschenrechte –

Erste Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojekts

Kirstin Drenkhahn

1. Einleitung

Dieser Beitrag berichtet erste Ergebnisse aus dem deutschen und dem kroatischen Teil des Projekts „Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union“, in dem die Lebensbedingungen von männlichen Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen oder anderen freiheitsentziehenden Sanktionen in Belgien, Dänemark, Deutschland, England und Wales, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Schweden und Spanien untersucht werden. Unter einer langen Freiheitsstrafe werden hier entsprechend der Definition in der Empfehlung Rec(2003)23 des Ministerrats des Europarates an die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens fünf Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verstanden. Außerdem wurden Gefangene mit anderen langen oder unbestimmten Sanktionen z. B. der Sicherungsverwahrung oder dem englischen *imprisonment for public protection* einbezogen.

Die Empfehlungen des Ministerrats des Europarats sind für das Projekt auch noch in anderer Hinsicht wichtig, nämlich für den menschenrechtlichen Forschungsansatz. Bei vergleichender Forschung bedarf es eines gemeinsamen Bezugsrahmens, damit die Ergebnisse auch tatsächlich vergleichbar sind. Da die teilnehmenden Länder – wie im Übrigen alle EU-Staaten – Mitglied des Europarats sind und daher der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beigetreten sind, konnte dieses Regelwerk als Bezugsrahmen dienen, das in allen Mitgliedstaaten des Europarats bindendes Recht ist. Dadurch unterscheidet sich die EMRK von der Grundrechtscharta der EU, die ihre Bindungswirkung eigentlich mit der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon erhalten sollte, die jedoch bisher nicht gelungen ist.

Allerdings gibt die EMRK keine genauen Vorgaben für Gefangenrechte oder die Vollzugsgestaltung. Sie wird hier durch die – nicht bindenden – Empfehlungen des Ministerrats zum Strafvollzug konkretisiert. Maßgeblich für dieses Projekt ist neben der bereits genannten Rec(2003)23, der Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten

und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen, die Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR).

Es stellt sich die Frage, warum man sich überhaupt mit der Situation von Langzeitgefangenen beschäftigen soll. Zunächst einmal kann man aus den SPACE-I-Berichten der letzten Jahre (Tournier 2001; 2002; Aebi 2003; 2004; 2005; Aebi/Stadnic 2007; Aebi/Delgrande 2008) ersehen, dass die Gefangenpopulation in den meisten EU-Staaten wächst. Auch die Zahl der Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu, sogar in solchen, in denen die Zahl der Strafgefangenen insgesamt abnimmt. Der Zuwachs fällt hier allerdings sehr unterschiedlich aus, am stärksten war er in England und Wales mit 16.400 Langzeitgefangenen im Jahr 2000 und 26.800 im Jahr 2006. Außerdem sind die Anteile der Langstrafer an der Strafgefangenenpopulation sehr unterschiedlich (Drenkhahn/Dudeck 2007): 2006 lagen sie zwischen 12,7% in Deutschland und 73,0% in Griechenland. Italien hatte zwar einen noch höheren Langstraferanteil, allerdings ist dies das Ergebnis eines Begnadigungsgesetzes 2006, mit dem bis auf wenige Ausnahmen alle Strafen um drei Jahre reduziert und 15.000 Gefangene entlassen wurden (Maffei/Merzagora Betsos 2007, S. 467). Insgesamt nimmt die Bedeutung dieser Gefangenengruppe im europäischen Strafvollzug also zu.

Außerdem ist die Untersuchung der Lebensbedingungen dieser Gruppe im Hinblick auf ihre Konformität mit europäischen Menschenrechtsstandards ein Bereich der Rechtswirkungsforschung, in dem es auch darum geht, ob die Europäer sich selbst an das halten, was sie von anderen einfordern.

Ein weiteres Problem ist die Rechtsetzung der EU in Strafsachen, die durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen gekennzeichnet ist. Da es hier keine einheitliche Gesetzgebung in Form von EU-Verordnungen gibt, sondern mit Rahmenbeschlüssen gearbeitet wird, ist hier ein großes Maß an gegenseitigem Vertrauen in ein hohes Schutzniveau hinsichtlich persönlicher Rechte erforderlich. Für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gibt es einen Rahmenbeschluss des Rates

über die Überstellung verurteilter Personen, der jedoch noch nicht in Kraft getreten ist (Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, 5602/08 v. 21.4.2008; dazu van Zyl Smit 2008). Dieser Rahmenbeschluss wird die Überstellung von EU-Bürgern in ihr Herkunftsland zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die in einem anderen EU-Staat ausgeurteilt wurde, erleichtern. Für den Strafvollzug bedeutet dies, dass nicht nur vergleichbare Haftbedingungen in den EU-Staaten sichergestellt werden müssen, um das gegenseitige Vertrauen zu rechtfertigen, sondern es müssen auch Haftbedingungen sein, die mit den Menschenrechtsstandards der EU – zurzeit noch die Standards des Europarats – im Einklang sind.

Kroatien ist zwar noch nicht Mitglied der Europäischen Union, so dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und das dafür erforderliche gegenseitige Vertrauen hier noch keine praktische Rolle spielen. Aber das Land bewirkt sich schon seit einigen Jahren um die Aufnahme und ist mittlerweile in konkrete Verhandlungen mit der EU getreten.

2. Methodisches Vorgehen

Die Grundlage der Studie bilden eine sekundärstatistische Analyse der Sanktionspraxis und ein Überblick über die Strafvollzugspolitik und -infrastruktur (Strafanstalten und ihre innere Organisation) der beteiligten Länder mit Blick auf langen Freiheitserhalt, die in Landesberichten zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollte in jeweils zwei Anstalten der beteiligten Länder eine empirische Untersuchung mit einem multimodalen Ansatz unternommen werden, bei der neben der Situation und Wahrnehmung der Gefangenen selbst auch die Rahmenbedingungen des Langstrafenvollzugs in der jeweiligen Anstalt berücksichtigt werden. Pro Anstalt sollten 50 Gefangene mittels Fragebögen befragt werden, also 100 pro Partnerland. Falls diese Zahl nicht mit einer Erhebung in nur zwei Anstalten erreicht werden konnte, sollten Daten in weiteren

Anstalten gesammelt werden, um möglichst 100 Gefangene zu erreichen. Außerdem sollten die Forscher die untersuchten Anstalten besichtigen, um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

Der Gefangenenumfragebogen ist eine Überarbeitung eines Fragebogens, der bereits im Projekt „Strafvollzug und Menschenrechte“ und der Internationalen Studie zum Frauenvollzug des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald verwendet wurde (*Dünkel u. a. 2006; Dünkel 2007; Zolondek 2007; Zolondek/Dünkel 2007; Zolondek/Sakalauskas 2005*). Die Fragen orientieren sich an den EPR und der Rec(2003)23. Die Partner vor Ort übersetzten den Fragebogen aus dem Deutschen oder Englischen in ihre Landessprache.

Die Datenerhebung fand ab Herbst 2007 statt. In Kroatien wurde sie von den dortigen Projektpartnerinnen *Velinka Grozdanić* und *Ute Karlavaris-Bremer* von der Universität Rijeka und deren Assistentinnen realisiert, in Deutschland wurden die Daten von der Projektgruppe des Lehrstuhls für Kriminologie und der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Greifswald erhoben. Die Dateneingabe und -analyse mit dem „Statistical Package for the Social Sciences“ (SPSS, Version 17) findet ebenfalls in Greifswald statt.

3. Erste Ergebnisse der Gefangenenumfrage

Präsentiert werden erste Auswertungen der deutschen und kroatischen Gefangenendaten zur Unterbringung, zu Arbeit, Ausbildung und freier Zeit. Einbezogen wurden die Daten von insgesamt 195 Gefangenen, 98 aus Deutschland und 97 aus Kroatien.

3.1 Persönliche Daten

Das deutsche Sample setzt sich aus Gefangenen aus den sechs Justizvollzugsanstalten Celle (n = 22), Luckau-Duben (n = 9, Lübeck (n = 13), Naumburg (n = 23), Torgau (n = 21) und Waldeck (n = 10) zusammen, die kroatische Stichprobe stammt aus Gospic (n = 39) und Lepoglava (n = 58). Die Teilnehmer aus beiden Ländern waren zum Zeitpunkt der Befragung im Mittel 41,8 Jahre alt, Minimum und Maximum im deutschen Sample sind 23 und 71 Jahre, im kroatischen 26 und 63. Der ganz überwiegende Teil hat die Staatsangehörigkeit des Untersuchungslandes (jeweils 88). Soweit im Folgenden von deutschen oder kroatischen Gefangenen die Rede ist, bezieht sich

dies nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf die deutsche bzw. kroatische Teilstichprobe.

Etwas mehr als ein Drittel der Befragten ist verheiratet oder hat eine feste Partnerschaft. Für 57% des deutschen Samples hat sich die familiäre Situation während der Haft geändert. 34% von ihnen heirateten oder gingen eine neue Partnerschaft ein, bei 80% endet aber auch eine Partnerschaft durch Trennung, Scheidung oder Tod. Im kroatischen Sample erlebten 43% eine Änderung der familiären Situation, 37,5% gingen eine neue Partnerschaft oder Ehe ein, 62,5% verloren ihre Partnerin oder ihren Partner. Kinder haben 58% der deutschen und 57% der kroatischen Gefangenen, ungefähr ein Drittel dieser Gefangenen hat mindestens ein minderjähriges Kind.

Was den Bildungsgrad angeht, unterscheiden sich die beiden Gruppen: Er ist bei der kroatischen Stichprobe höher als bei der deutschen ($p = .001$). Während alle kroatischen Gefangenen einen Schulabschluss haben und zwar nach mindestens zehn Schuljahren, haben fünf deutsche Gefangene gar keinen und die Hälfte einen Hauptschulabschluss. Drei Viertel der kroatischen (bei 14 missings) und 70% der deutschen Gefangenen haben eine Berufsausbildung, 88% der kroatischen und 77% der deutschen Gefangenen hatten vor der Inhaftierung eine Arbeit.

Auch hinsichtlich der Länge der aktuellen Strafe unterscheiden sich die beiden Stichproben (Abb. 1). Während unter den deutschen Gefangenen ca. 45% eine zeitlich unbestimmte Sanktion verbüßen, also eine

lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung, dominiert im kroatischen Sample die Gruppe mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zwischen zehn und 15 Jahren (49%). Der Grund liegt in der unterschiedlichen Gestaltung der Sanktionensysteme: Im kroatischen Sanktionenrecht sind weder die lebenslange Freiheitsstrafe, noch eine mit der Sicherungsverwahrung vergleichbare unbestimmte Sicherungsmaßnahme vorgesehen. Zeitige Freiheitsstrafen haben ein Höchstmaß von 15 Jahren, darüber hinaus gibt es lange bestimmte Freiheitsstrafen von 20 bis 40 Jahren, die jedoch sehr restriktiv angewendet werden (*Grozdanic/Karlavaris-Bremer 2008*). Im kroatischen Sample betrifft dies 15 Personen, die längste Strafe beläuft sich auf 35 Jahre. Bei den drei Teilnehmern aus Deutschland mit einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren dürften Verurteilungen zu mehreren Strafen, die nicht gesamtstrafenfähig waren, vorliegen.

Die Deliktsverteilung im Hinblick auf das schwerste Delikt geht aus Abb. 2 hervor (Rangfolge: 1. Tötungsdelikt, 2. Raub, 3. Sexualdelikt, 4. Körperverletzung, 5. Eigentums- oder Vermögensdelikt, 6. Drogendelikt, 7. sonstiges). Die Gefangenen sind durchschnittlich seit 48 Monaten (4 Jahre) in der Anstalt (SD: 48,4; min.: 1 Monat, max.: 20,5 Jahre) und haben 79 Monate (ca. 6,5 Jahre; SD: 54,3; min.: 1 Jahr, max.: 30,5 Jahre) verbüßt.

3.2 Unterbringung

Detaillierte Empfehlungen zur Unterbringung sind in den EPR zu finden. Die

Abb. 1: Länge der aktuellen Strafe

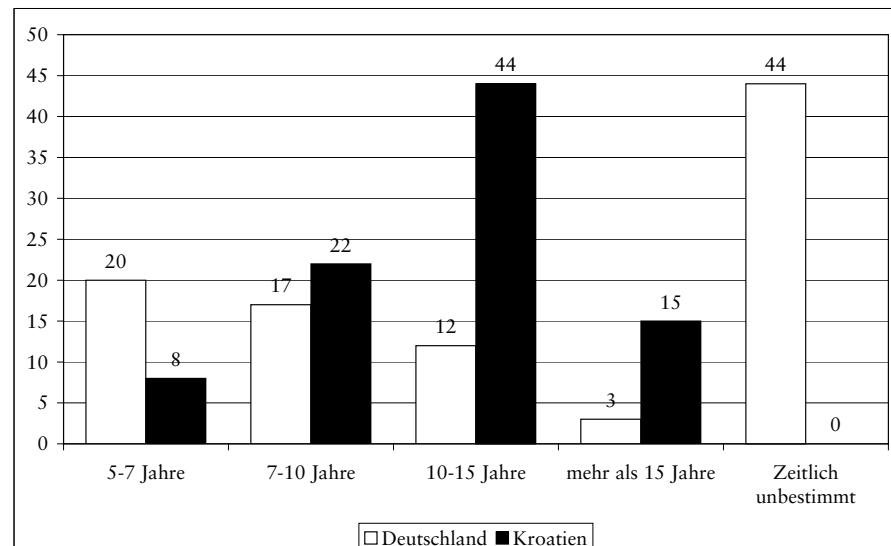
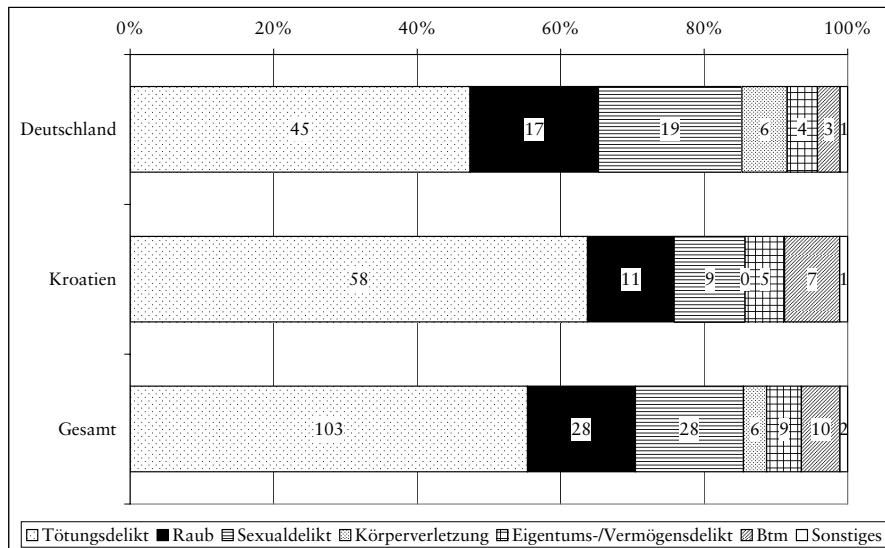


Abb. 2: Schwerstes Delikt in der aktuellen Verurteilung



Rec(2003)23 enthält nur sehr wenige Hinweise zur Ausstattung und zur Vollzugsgestaltung, da dies bereits in den EPR geregelt ist und die Langzeitgefangenen-Empfehlung sich Problembereichen widmet, die besonders Langzeitgefangene betreffen. Für die hier vorgestellten Bereiche sind in Nr. 21 Hinweise zu finden: Es wird betont, dass die Langzeitgefangenen in möglichst vielen Bereichen des täglichen Lebens in der Anstalt Wahlmöglichkeiten haben müssen. Dieser Grundsatz wird im Übrigen auch von den EPR immer wieder aufgegriffen. Außerdem sollen angemessene materielle Bedingungen und Gelegenheiten für die körperliche, intellektuelle und emotionale Entwicklung geschaffen werden, und die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Ausstattung der Anstalten sind angenehm und benutzerfreundlich zu gestalten.

Die EPR geben in Nr. 18 Empfehlungen zur Unterbringung. Vorgesehen ist, dass Gefangene in der Regel nachts allein untergebracht sind, eine gemeinschaftliche Unterbringung kommt nur ausnahmsweise in Frage, wenn sie für sinnvoller gehalten wird. In der Kommentierung heißt es dazu, dass Ausnahmen vom Prinzip der Einzelunterbringung beschränkt sind auf Fälle, in denen die Gefangenen von der gemeinschaftlichen Unterbringung profitieren. Bei großen Schlafsaalen sind allerdings keine Vorteile mehr erkennbar, die die Vorteile der Einzelunterbringung während der Nacht überwiegen (Commentary, Rule 18, S. 47 f.). Den Gefangenen soll zudem so weit wie möglich zur Wahl gestellt

werden, ob sie gemeinschaftlich untergebracht werden wollen.

Nach der Art der Unterbringung gefragt, gaben insgesamt 41,3% (n = 78) an, dass sie einen Einzelhaftraum haben. 19 Befragte (10,1%) teilen sich die Zelle mit einem weiteren Gefangenen. Insgesamt ungefähr 80% sind mit höchstens vier anderen untergebracht, die übrigen 20% teilen sich den Haftraum bzw. Schlafsaal mit bis zu 16 anderen. Hier gibt es zwischen den beiden Ländern deutliche Unterschiede: Nur ein kroatischer Gefangener hat einen Einzelhaftraum, der Median liegt hier bei 4,0, also bei einer gemeinsamen Unterbringung mit vier weiteren Gefangenen. In der deutschen Stichprobe herrscht Einzelunterbringung vor (79%), das Maximum liegt hier bei einer Fünfer-Belegung und betrifft sieben Befragte. Diese Art von Gemeinschaftshafträumen sowie noch größere Schlafsaale lassen sich nicht mehr als Ausnahme zugunsten der Gefangenen vom Prinzip der Einzelunterbringung rechtfertigen.

Weitere Vorgaben der EPR für eine menschenwürdige Unterbringung sind ein möglichst weitgehender Schutz der Privatsphäre und die Berücksichtigung von Erfordernissen der Gesundheit und Hygiene. Dabei sind die klimatischen Verhältnisse, die Größe des Raums, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen. Außerdem müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen können und Frischluft einströmen kann. Gemeinschaftshafträume

müssen für diese Art der Unterbringung geeignet sein. Insbesondere müssen sie in Abhängigkeit von der Belegung und der Zeit, die die Gefangenen im Haftraum verbringen müssen, groß genug sein (Commentary, Rule 18, S. 46). Hinweise zur Hygiene werden in Nr. 19 gegeben. Danach müssen die Gefangenen jederzeit Zugang zu hygienischen und die Intimsphäre wahrenden sanitären Einrichtungen haben und in angemessenen Einrichtungen möglichst täglich, mindestens aber zweimal pro Woche duschen oder baden können.

Zur Größe des Haftraums wurden die Gefangenen gefragt, ob sie ausreichend Platz in ihrem Haftraum hätten. Dem stimmten 61% der deutschen, aber nur 24% der kroatischen Gefangenen zu, was im Hinblick auf die Verteilung auf Einzel- und Gemeinschaftshafträume zu erwarten war.

Zu den sanitären Einrichtungen wurde gefragt, ob zum Haftraum eine eigene Toilette gehört und wenn ja, ob sie in einem separaten Raum untergebracht oder durch einen Sichtschutz abgetrennt ist. Gefangene, die keine zum Haftraum gehörende Toilette haben, sollten angeben, ob sie jederzeit Zugang haben. Die deutschen Teilnehmer gaben bis auf einen an, dass zu ihrem Haftraum eine eigene Toilette gehören. Der Teilnehmer, bei dem dies nicht der Fall ist, kann jedoch jederzeit eine Toilette benutzen. Unter den kroatischen Teilnehmern gaben 54 an, dass zu ihrem Haftraum eine eigene Toilette gehören. Von den anderen haben 29 jederzeit Zugang dazu. Allerdings gaben neun Gefangene an, dass sie weder eine eigene Toilette hätten, noch jederzeit eine benutzen könnten. Dieser Zustand entspricht nicht den Vorgaben der EPR. Von den kroatischen Gefangenen mit einer zum Haftraum gehörenden Toilette gibt nur einer an, dass sie weder in einem separaten Raum untergebracht ist, noch über einen Sichtschutz verfügt, während 24 der deutschen Gefangenen so antworten. Der Grund könnte sein, dass bei vielen deutschen Teilnehmern in einem Einzelhaftraum die Sanitärecke mit einem Duschvorgang abgetrennt ist, der – das wurde in Gesprächen deutlich – nicht von allen als ausreichende Abtrennung, z. B. auch im Hinblick auf Gerüche, angesehen wird, selbst wenn es ein ausreichender Sichtschutz ist.

Auf die Frage, wie oft im Monat sie die Möglichkeit zum Duschen hätten, antworteten 94 kroatische Gefangene, dass sie jeden Tag bzw. so oft sie wollen duschen können (3 missing), zwei Drittel fanden, dass das

Wasser warm genug sei. Von den deutschen Teilnehmern können 88 jeden Tag oder so oft sie wollen duschen, und vier Personen können zumindest nach der Arbeit duschen. Die übrigen haben alle zwei Tage ($n = 1$) oder zweimal pro Woche ($n = 5$) die Möglichkeit dazu. Dies letztgenannte, wovon arbeitslose Gefangene betroffen sind, ist das in den EPR postulierte Minimum.

Weitere Ergebnisse zu Fragen nach Merkmalen der Unterbringung sind in Abb. 3 dargestellt.

3.3 Arbeit, Ausbildung und freie Zeit

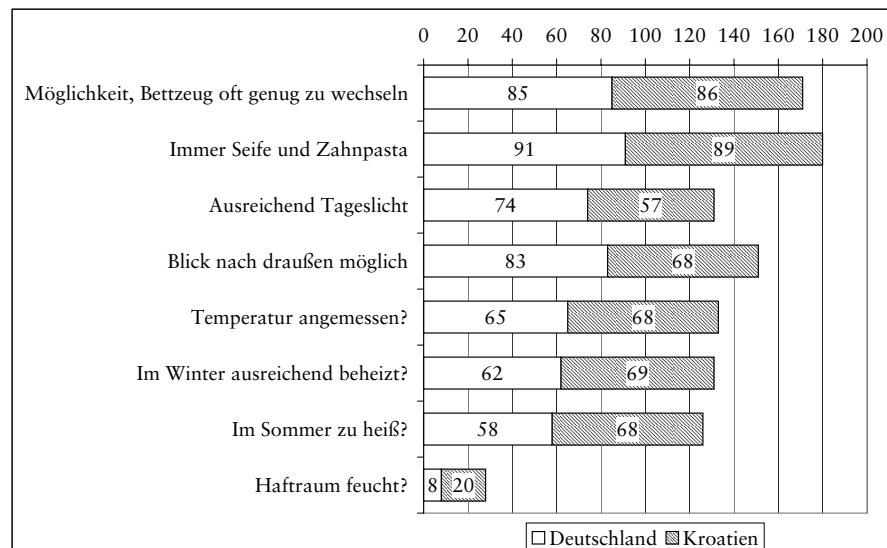
Ausbildung

Zur Vollzugsgestaltung enthalten die EPR in Nr. 25 die generelle Empfehlung, dass der Vollzug den Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten anbieten muss. Regeln zur Aus- und Weiterbildung sind in Nr. 28 der EPR zu finden. Danach soll jede Justizvollzugsanstalt allen Gefangenen Zugang zu einem möglichst umfassenden Bildungsprogramm gewähren, das sowohl ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, als auch ihren Bildungszielen entspricht. Vorrangig berücksichtigt werden sollen dabei Gefangene mit Defiziten in Lesen, Schreiben und Rechnen sowie solche mit einer unzureichenden Grund- oder Berufsausbildung.

Auf die Frage, ob sie aktuell an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, antworteten 164 der Befragten, der größte Teil ($n = 107$; 65%) verneinte diese Frage jedoch. 47 (25 deutsche und 22 kroatische Gefangene) nehmen zurzeit an einer Bildungsmaßnahme teil, zehn Befragte (acht deutsche und zwei kroatische Gefangene) gaben an, dass die Teilnahme an einem Kurs jedenfalls fest eingeplant sei. Insgesamt nannten 42 Befragte eine konkrete Bildungsmaßnahme: Drei deutsche Gefangene bereiten sich auf den Realschulabschluss vor. 21 deutsche und 18 kroatische Gefangene machen eine konkret benannte Berufsausbildung oder einen (beruflichen) Weiterbildungskurs, nämlich eine Ausbildung als Glas- und Gebäudereiniger, im Garten- und Landschaftsbau, in der Metallbearbeitung (z. B. Werkzeugmacher, Schweißer, Schlosser), im Kfz-Bereich, in der Gastronomie und als Böttcher. Weiterbildungskurse gibt es vor allem zum Umgang mit dem Computer, wenige nehmen an Kursen zum Erlernen der Landessprache oder einer Fremdsprache teil.

Eine solche Bildungsmaßnahme abgeschlossen haben insgesamt 67 der Befragten (38

Abb. 3: Merkmale der Unterbringung



deutsche und 29 kroatische Gefangene). Hinsichtlich der Art der Maßnahme waren Mehrfachnennungen möglich. Zwölf Gefangene haben einen Schulkurs abgeschlossen, 26 eine Berufsausbildung und 30 mindestens einen (beruflichen) Weiterbildungskurs. Einige Gefangene haben bereits an mehreren Arten von Maßnahmen teilgenommen.

Das Aus- und Weiterbildungsangebot der befragten Anstalten ist recht unterschiedlich. Alle Anstalten gaben an, dass sie Alphabetisierungskurse oder Kurse in der Landessprache anbieten. Gefangene mit Problemen im Lesen oder Schreiben wurden durch die Tatsache, dass es sich hier um eine schriftliche Befragung handelte, von der Teilnahme abgehalten, so dass sich diese Angebote nicht in den Antworten der Gefangenen widerspiegeln. Außerdem gibt es in einigen Anstalten über diese basalen Angebote hinaus keinen Schulunterricht. In Deutschland haben mittlerweile einige Bundesländer wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beschlossen, die schulischen Angebote und Berufsausbildungen in verschiedenen Anstalten zu konzentrieren. Das widerspricht zwar der Empfehlung, dass alle Justizvollzugsanstalten ein möglichst umfassendes Bildungsprogramm anbieten sollen, soll aber dazu führen, dass das Angebot in den spezialisierten Einrichtungen breiter ist. Allerdings werden Gefangene mit langen Freiheitsstrafen in Deutschland üblicherweise wegen ihrer Straflänge einer bestimmten Anstalt zugewiesen und nicht wegen ihres Ausbildungsstandes, so dass fraglich ist, ob auch alle Langzeitgefangenen von derartigen Spezialisierungen profitieren können.

Arbeit

In Nr. 26.1 stellen die EPR fest, dass die Gefangenearbeit ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs ist und nie zur Bestrafung eingesetzt werden darf. Es wird von den Vollzugsbehörden gefordert, ausreichend sinnvolle Arbeit bereitzustellen, die außerdem so beschaffen sein muss, dass sie die Fähigkeit des Gefangenen, seinen Lebensunterhalt nach der Entlassung selbst zu verdienen, unterstützt. Zudem muss die Arbeit in der Anstalt – auch im Hinblick auf die Arbeitszeit – zur Vorbereitung der Gefangenen auf ein normales Berufsleben soweit wie möglich vergleichbarer Arbeit im Freiheit entsprechen. Die Arbeit ist angemessen zu vergüten, die Gefangenen müssen einen Teil ihres Verdienstes für persönliche Gegenstände und zur Unterstützung ihrer Familien verwenden dürfen.

Insgesamt gaben 133 Teilnehmer (56 deutsche, 77 kroatische Gefangene) an, in der Anstalt zu arbeiten. Hier wurden auch Gefangene erfasst, die an einer Berufsausbildung oder einem Weiterbildungskurs teilnehmen. Für die Auszubildenden wurde so auch die wöchentliche Arbeitszeit erfasst und ob sie für die Arbeit entlohnt werden. Weiterbildungskurse lassen häufig Zeit für Arbeit.

Von diesen 133 Gefangenen machten 121 nähere Angaben zu ihrer Arbeit. 27 Gefangene sind Hausarbeiter oder machen in der Anstalt Reinigungsarbeiten oder Reparaturen. Die Arbeitszeit beträgt hier im Mittel 39,5 Stunden (min.: 16; max.: 56; SD: 8,3). Bis auf einen werden diese Gefangenen für

ihre Arbeit bezahlt. Einer Produktionsarbeit gehen 42 Gefangene nach, darunter Tischlerarbeiten und andere Holzbearbeitung, Schneiderarbeiten, Arbeit im Palettenbau, in der Druckerei oder im Lager sowie Metallarbeiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit liegt hier bei 38 Stunden (min.: 30, max.: 42, SD: 2,8). Einer sonstigen Arbeit gehen 52 Befragte nach. Hier wurden so unterschiedliche Tätigkeiten angegeben wie z. B. Arbeit in der Wäscherei, der Bekleidungskammer, der Bibliothek, in der Küche, als Klempner, in der Landwirtschaft oder im Heizkraftwerk. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt hier 40,5 Stunden (min.: 4, max.: 58, SD: 11,0). Bis auf einen Gefangenen gaben alle an, für ihre Arbeit bezahlt zu werden. Einfluss darauf, welche Tätigkeit sie ausüben, hatten 96 der Gefangenen (40 deutsche, 56 kroatische), die einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen. 100 Befragte teilten mit, dass die Beschäftigung ihren Interessen entspricht (44 deutsche, 56 kroatische).

Außerdem wurde gefragt, ob die Gefangenen einer Arbeit außerhalb der Anstalt nachgingen, unter Aufsicht von Bediensteten oder im Freigang. Unter Aufsicht arbeiteten 25 Teilnehmer außerhalb der Anstalt (drei deutsche, 22 kroatische), im Freigang zwölf (ein deutscher, 11 kroatische). Bei den Arbeiten unter Aufsicht dominieren Hilfätigkeiten, Reinigungsarbeiten und Arbeiten

in der Landwirtschaft. Die Arbeitszeiten sind hier sehr unterschiedlich: Entweder handelt es sich um relativ kurze Einsätze von höchstens acht Stunden in der Woche, oder es wird Vollzeit gearbeitet, also mindestens 40 Stunden. Diese Gefangenen erhalten üblicherweise die gleiche Vergütung wie diejenigen, die in der Anstalt arbeiten. Tätigkeiten im Freigang umfassen handwerkliche Arbeiten, Arbeiten in der Landwirtschaft oder Gastronomie und Hilfätigkeiten im sozialen Bereich. Außerdem gaben zwei kroatische Gefangene an, dass sie als Aufseher arbeiten würden. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine Beschäftigung als Vorarbeiter. Im Freigang gibt es eine eher kurze Wochenarbeitszeit von überwiegend höchstens zehn Stunden. Nur drei Gefangene arbeiten hier Vollzeit. Wie ein freier Arbeitnehmer werden nur fünf der zwölf Gefangenen, die diese Frage beantworteten, bezahlt.

Im Hinblick auf die Empfehlungen in den EPR kann man hier festhalten, dass die Arbeit in der Anstalt zumindest hinsichtlich der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit und der Tatsache, dass sie überwiegend bezahlt wird, vergleichbarer Arbeit in Freiheit entspricht. Inwieweit diese Arbeiten inhaltlich und z. B. hinsichtlich des Arbeitstempos mit Arbeit in Freiheit vergleichbar sind, konnte mit den verwendeten Erhebungsinstrumenten nicht untersucht werden. Bei den Ar-

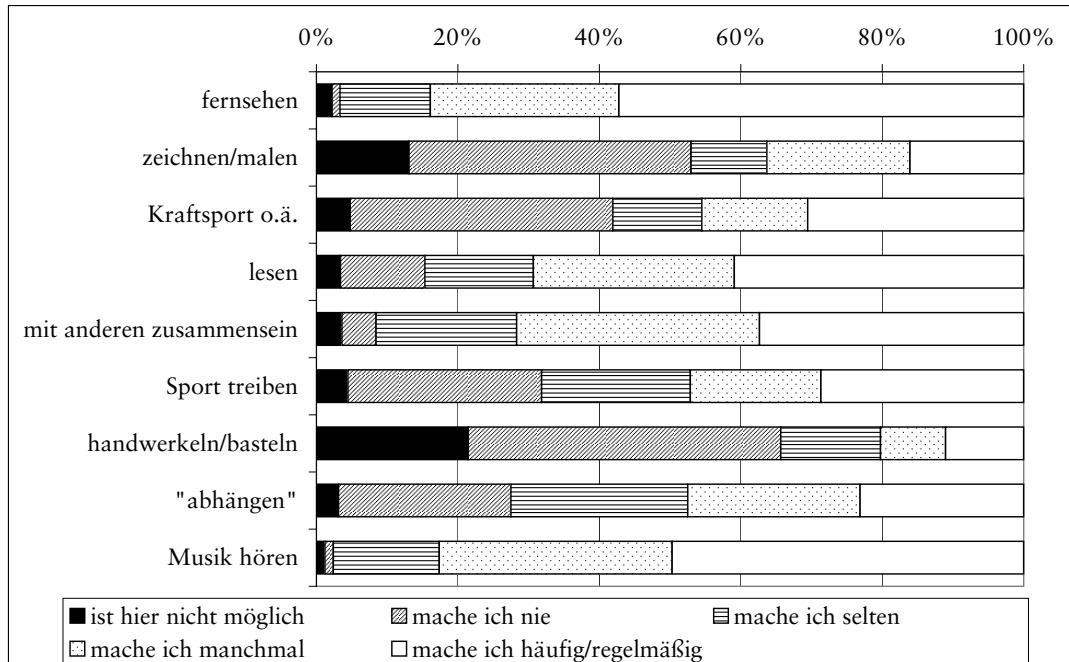
beiten außerhalb der Anstalt stellt sich die Frage nach der Qualität der Arbeit und der Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit in erhöhtem Maße, da es sich hier überwiegend um Hilfätigkeiten handelt.

Freie Zeit

Zur Gestaltung der freien Zeit sind im Abschnitt über Bewegung und Erholung (Regel Nr. 27) Empfehlungen zu finden. Danach ist den Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren, bei schlechtem Wetter sind Alternativen vorzusehen. Es muss eine angemessene Auswahl an sinnvollen Sportangeboten und Erholungsmöglichkeiten vorgehalten werden, indem z. B. entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Freizeitangebote wie Spiele, kulturelle Aktivitäten und Hobbies sind vorzusehen, die die Gefangenen so weit wie möglich selbst organisieren können. Außerdem ist den Gefangenen zu gestatten, sich gemeinsam zu bewegen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Die Teilnehmer wurden hinsichtlich der Gestaltung ihrer freien Zeit zunächst gebeten anzugeben, wie lange sie täglich ihren Haftraum verlassen können. Das sind im Mittel neun Stunden (SD: 5,2). Allerdings haben viele Teilnehmer hier auch ihre Arbeitszeit mit einbezogen, so dass die Anga-

Abb. 4: „Was machen Sie in Ihrer freien Zeit?“



ben sich nicht auf reine Aufschlusszeiten beziehen.

Die Frage, ob es in der Anstalt verschiedene Freizeitangebote gibt, beantworteten 88 deutsche und 50 kroatische Teilnehmer mit „ja“. 63 deutsche und 43 kroatische Gefangene nutzen dieses Angebot auch. Die Teilnehmer sollten dann beantworten, wie oft auf einer Skala von 1 (= „ist hier nicht möglich“) bis 5 (= „mache ich häufig/regelmäßig“) sie typischen Freizeitaktivitäten nachgehen. Die Ergebnisse für die gesamte Stichprobe sind in Abb. 4 dargestellt. Statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den beiden Teilstichproben gibt es beim Fernsehen, Zeichnen und beim Zusammensein mit anderen. Diesen Aktivitäten gehen die deutschen Teilnehmer häufiger nach als die kroatischen (fernsehen: $p = .001$; zeichnen und mit anderen zusammen sein: $p = .05$).

Neben diesen typischen Freizeitbeschäftigungen wurden weitere Aktivitäten erfragt. Dazu äußerten sich 36 Teilnehmer. Häufig genannt wurde schreiben (Briefe, Prosatexte, Gefangenenzitung), kochen, Musik machen, spielen (Spiele, Billard) und lernen. Mit Freizeitaktivitäten verbringen die Befragten pro Tag durchschnittlich 4 ¾ Stunden (SD: 3,6). Die meisten (ca. 60%) verbringen ihre freie Zeit eher allein.

Gemessen an den Vorgaben der EPR scheint den Gefangenen ein recht breites Angebot an Freizeitaktivitäten und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stehen und auch von ihnen genutzt zu werden. Allerdings kann man Beschäftigungen wie fernsehen, zeichnen, lesen, schreiben, lernen und Musik hören gut allein und ohne größeren Aufwand nachgehen. Die Organisation von komplexeren Freizeitaktivitäten ist jedoch ein mögliches Trainingsfeld für soziale und zwischenmenschliche Fähigkeiten und kann wegen des relativ großen Maßes an Selbstbestimmtheit dem Problem der erlernten Hilflosigkeit entgegenwirken, das mit der Länge des Freiheitsentzug drängender wird (Report, Rule 21, Rn. 91 ff., 99).

4. Fazit

Insgesamt wird durch die hier vorgestellten Ergebnisse dreierlei deutlich: Die Empfehlungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze werden nicht überall und in jeder Hinsicht erreicht. Nach wie vor gibt es unter den Mitgliedstaaten des Europarats Unterschiede in wichtigen Bereichen des Vollzugs wie z. B. hinsichtlich der Art der Unterbringung und der Größe von Gemeinschafts-

hafträumen. Bei diesen Unterschieden ist es jedoch nicht immer das reichere Land, das den Empfehlungen im nächsten kommt.

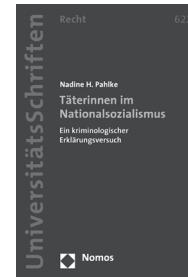
Dr. Kirstin Drenkhahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Recht, Freiheit und Sicherheit, im Rahmen des AGIS-Programms gefördert.

Literatur

- Aebi, M. F. (2003): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. Survey 2002. Strasbourg.
- Aebi, M. F. (2004): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. Survey 2003. Strasbourg.
- Aebi, M. F. (2005): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. Survey 2004. Strasbourg.
- Aebi, M. F., Delgrande, N. (2008): Council of Europe Annual Penal Statistics – SPACE I. Survey 2006. Strasbourg.
- Aebi, M. F., Stadnic, N. (2007): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. Survey 2005. Strasbourg.
- Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules. In: Council of Europe (Hrsg., 2006): European prison rules. Strasbourg, S. 39-99.
- Drenkhahn, K., Dukek, M. (2007): Lebensbedingungen im europäischen Langstrafenvollzug. Neue Kriminalpolitik 19, S. 134-138.
- Dünkel, F. (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden, S. 99-126.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J. (2006): Reader: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug – Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald. Internetpublikation, <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/frauenvollzug.htm>.
- Grozdanić, V., Karlavaris-Bremer, U. (2008): National Report on Long-Term Imprisonment – Croatia. Manuskrift.
- Maffei, S., Merzagora Betsos, I. (2007): Crime and Criminal Policy in Italy: Tradition and Modernity in a Troubled Country. European Journal of Criminology 4, S. 461-482.
- Report accompanying the Recommendation Rec(2003)23 on the Management by Prison Administrations of Life-Sentence and other Long-Term Prisoners. Anhang zu Rec(2003)23.
- Tournier, P. V. (2001): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. 2000 Enquiry. Strasbourg.
- Tournier, P. V. (2002): Council of Europe – SPACE I. Annual penal statistics of the Council of Europe. 2001 Enquiry. Strasbourg. [http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/statistics_space_i_pc-cp\(2002\)reve%20\(SPACE1_2001\).asp](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/statistics_space_i_pc-cp(2002)reve%20(SPACE1_2001).asp).
- Van Zyl Smit, D. (2008): Durchsetzung europäischer Prinzipien im Strafvollzug – Parallelen zur Abschaffung der Todesstrafe? GreifRecht 2008, S. 88-95.
- Zolondek, J. (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach.

- Zolondek, J., Dünkel, F. (2007): Lebensbedingungen inhaftierter Frauen im europäischen Vergleich. In : Kawamura-Reindl, G., Halhuber-Gassner, L., Wichmann, C. (Hrsg.): Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe? Freiburg i. Br., S. 287-308.
- Zolondek, J., Sakalauskas, G. (2005): Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen. ZfStr-Vo (54), S. 151-157.

Täterinnen im Dritten Reich



Täterinnen im Nationalsozialismus

Ein kriminologischer Erklärungsversuch
Von Dr. Nadine H. Pahlke
2009, 189 S., brosch., 46,- €,
ISBN 978-3-8329-4052-2
(Nomos Universitätsschriften – Recht, Bd. 622)

Bisher wurde der Rolle der Frau als Täterin im makrokriminellen Gefüge des Dritten Reichs und den Ursachen für ihre Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, Genozid und anderen Gewalttaten in der Kriminologie und der Geschichtswissenschaft kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Theorien beziehen sich bei ihren Erklärungsversuchen nahezu ausschließlich auf Männer als Täter.

Das Werk schließt diese Forschungslücke, indem es aus kriminologischer Perspektive der Frage nachgeht, warum sozial völlig unauffällige und angepasste Frauen zu Täterinnen von unmenschlichen, unmoralischen und ethisch verwerflichen Handlungen werden können, wie sie im „Dritten Reich“ geschahen.

